



### A) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 10.05./06.09.2016 den Beitrittsbeschluss zum Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung gefasst und die Verwaltung beauftragt, den Beschluss für die Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorzubereiten.

Die Verwaltung hat hierzu den als Anlage 1 beigefügten Entwurf erarbeitet. Die wesentlichen Regelungen in Bezug auf die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau werden nach rechtmäßig erfolgtem Beitritt zum Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung durch die RegioEntsorgung AöR wahrgenommen (§ 1 Abs. 2 Abfallsatzung der Stadt Monschau).

Die RegioEntsorgung AöR regelt in einer eigenen Satzung die Abfallentsorgung für ihren Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2 Abfallsatzung Monschau).

Die z.Zt. geltende Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ist als Anlage 2 beigefügt. In dieser Abfallsatzung ist die Stadt Monschau noch nicht mit aufgeführt, da der rechtmäßige Beitritt erst in der Verbandsversammlung am 07.11.2016 beschlossen und danach die Abfallsatzung der AöR geändert werden soll.

Die Stadt Monschau hat sich für bestimmte Teilbereiche des Abfallwesens die Zuständigkeit weiterhin vorbehalten. Diesbezügliche Regelungen sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen.

In § 9 des Entwurfs der Abfallsatzung der Stadt Monschau wird die Gebührenerhebung für die abfallwirtschaftlichen Leistungen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der RegioEntsorgung AöR und der Stadt Monschau geregelt. Das Recht zur Erhebung von Gebühren verbleibt weiterhin bei der Stadt Monschau.

### B) Rechtslage:

- nach § 15 Ziffer 9.3. der Hauptsatzung ist der Umweltausschuss für Abfallangelegenheiten zuständig
- nach § 10 Hauptsatzung der Stadt Monschau i.V.m. § 41 Abs. 1 (f) GO NRW ist die Zuständigkeit des Rates gegeben

### C) Finanzielle Auswirkungen:

keine

  
(Ritter)

Mitzeichnung:

  
(Boden)  
Kämmerer

### Anlagen

- 1) Abfallsatzung der Stadt Monschau
- 2) Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR



**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und**  
**Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Monschau**  
**(Abfallsatzung)**  
 vom .....

**Aufgrund**

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S. 212)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 02.11.2015
- der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.05.2012

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt Monschau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Monschau ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
- (3) Die Stadt Monschau hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in § 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Monschau auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (4) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, AöR“ gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.

- (5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“**

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ auf dem Gebiet der Stadt Monschau abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in §§ 3 und 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Stadt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW**

- (1) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (2) Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Stadt Monschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen. Der ZEW kann sich hierbei eines beauftragten Dritten bedienen.

#### **§ 4**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Monschau**

- (1) Die Stadt Monschau nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
  1. Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (sog. wilder Müll) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
  2. das Aufstellen, Unterhalten sowie Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen,
  3. die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer,
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Deutschland (DSD).

#### **§ 5**

### **Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Sammelbehälter/Sammelstellen**

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.
- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern (Recyclingcontainern) ist verboten.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Befüllen von Sammelbehältern ausschließlich werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr zulässig.
- (5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

#### **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Befreiungen**

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Monschau liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ in §§ 4 ff. erlassenen Abfallsatzung geregelt.

- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Monschau liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ in §§ 4 ff. zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

## **§ 7**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 8**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenden Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung von der Stadt Monschau erhoben.
- (2) Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Monschau dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind nachstehend aufgeführte Leistungen des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“:
  - Express-Sperrmüllabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“.
  - Betrieb von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“ betrieben werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 Abs. 1 aufgeführten benutzt,
  2. § 5 Abs. 3 Abfälle neben Sammelbehältern abstellt,
  3. § 5 Abs. 4 Sammelbehälter außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt sowie
  4. § 5 Abs. 5 Schadstoffe unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau vom 30.11.2012 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Monschau (Abfallsatzung) vom ..... wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter

Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

11. Jahrgang

Nr. 3/2016

02.03.2016

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
sowie das Einsammeln und Befördern von  
Abfällen  
(Abfallsatzung)**

**im Gebiet des  
Zweckverbandes RegioEntsorgung**

## Inhalt

§ 1	Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR.....	5
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung .....	5
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle .....	7
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte.....	9
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang/ Anschluss- und Benutzungspflichtige.....	9
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	10
§ 7	Trennung der Abfälle .....	12
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	12
§ 9	Benutzung der Abfallbehälter und – säcke sowie Organisation der Abfuhr .....	13
§ 10	Abfallbehälter und -säcke .....	16
§ 11	Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen.....	19
§ 12	Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen.....	20
§ 13	Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall.....	23
§ 14	Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft .....	24
§ 15	Häufigkeit der Leerung / Abholtermine.....	24
§ 16	Identifikationssystem.....	28
§ 17	Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	28
§ 18	Gartenabfälle .....	30
§ 19	Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof / Annahmestellen für sperrige Abfälle (Sperrgut) und Restabfälle.....	31
§ 20	Anmeldepflicht .....	31
§ 21	Auskunftspflicht, Betretungsrecht.....	32
§ 22	Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten.....	32
§ 23	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle .....	33
§ 24	Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte .....	33
§ 25	Verwaltungshelfer .....	34
§ 26	Andere Berechtigte und Verpflichtete .....	34
§ 27	Begriffsbestimmungen .....	34
§ 28	Modellversuche .....	35
§ 29	Ordnungswidrigkeiten .....	35
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	36

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
(Abfallsatzung)  
im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom  
29.02.2016**

**Aufgrund**

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666)
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621)
- der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S. 212)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.11.2005
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 25.11.2005

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 29.02.2016

folgende Abfallsatzung beschlossen:

## **Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung**

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, den Zweckverbandskommunen sowie dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandskommunen des Zweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr.

## **§ 1**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR**

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen und Zielen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.
- (4) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen, soweit diese Aufgabe von den Zweckverbandskommunen übertragen wurde:
  - a) Einsammeln und Befördern von Restabfall
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 4

Unter Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen, soweit keine anderweitigen satzungsrechtlichen Besonderheiten/Einschränkungen vorliegen.

aa) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkreme), Hundekot und sonstigen Fäkalien.

bb) Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen (Nahrungs- und Küchenabfall) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel/-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle. Ferner können pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt werden.

cc) Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an dessen Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass deren Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch Fachfirmen zu entsorgen sind.

Soweit dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche ausnahmsweise über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

dd) Abfälle, die als Bioabfälle im Sinne der Satzung zu entsorgen sind, sind in der Positivliste „Bioabfälle“ (Anlage 4) aufgelistet.

ee) Zur Intensivierung einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) durch den Abfallerzeuger/-besitzer genutzt werden, wenn diese nach DIN zugelassen sind oder das RAL-Gütezeichen (z. B. das Gütezeichen „Keimling“) tragen.

c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapieren sowie Verpackungspapier

d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen

e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung

f) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen und Übergabestellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den §§ 13 und 14 ElektroG

- g) Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (unter anderem Gartenabfallsammlung, Entsorgung von sperrigen Abfällen, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung von Altpapier (siehe hierzu § 10 Abs. 4) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Gartenabfälle als Bioabfälle und Elektrokleingeräte). Nähere Einzelheiten regeln sich nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern im gesamten Verbandsgebiet sowie durch haushaltsnahe Erfassung im Holsystem durch eine mindestens 2 x jährlich stattfindende Straßensammlung.
- (6) Die Zuständigkeit für die Schadstoffsammlung liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West. Hierzu gehört die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, der StädteRegion Aachen bzw. Kreis Düren, ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen

eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 KrWG).

3. Die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Abfälle.
4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
  - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - nicht gebundene Asbestfasern
  - Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
  - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
  - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
  - Erde, Bauschutt
  - Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
  - Asche und Schlacke in glühendem Zustand
  - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - Altreifen

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 KrWG.

- (2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

**§ 4**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht/  
Anschluss- und Benutzungsberechtigte**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 und 3 berechtigt, von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

**§ 5**  
**Anschluss- und Benutzungszwang/  
Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind überlassungspflichtig nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dazu gehören u. a. Restabfälle, sperrige Abfälle, Altpapier, Bioabfälle und solche, die ebenfalls im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben für die Verbandskommunen in §§ 11 und 13.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG

anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die wöchentliche Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die RegioEntsorgung AÖR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),
  - b) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertrieber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),
  - c) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KrWG) und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte,
  - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gewerbliche Sammlungen

einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit den gewerblichen Sammlungen nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, Abs. 3 KrWG) und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte,

- e) bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht,
  - aa) wenn die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
  - bb) wenn der Bioabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 entzogen wurde.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG besteht.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen.

## **§ 7**

### **Trennung der Abfälle**

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und des Landesabfallgesetzes sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger/-besitzer gem. §§ 4 und 5 die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen, insbesondere
  - Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
  - Bioabfälle
  - Altpapier
  - Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG
  - Alttextilien und -schuhe

den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.

- (3) Die getrennten Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gem. den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme entsprechend ihres Zweckes bestimmt sind.

Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.

- (4) Die RegioEntsorgung AöR ist im Einzelfall berechtigt, Abfallbehälter, die zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung (Bioabfall, Altpapier) im obigen Sinne überlassen worden sind, wiederholt falsch befüllt oder zweckentfremdet genutzt wurden, einzuziehen.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von einzusammelnden und zu befördernden Abfällen, die durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlos-

sen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 9**

### **Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr**

- (1) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art und Anzahl der zu benutzenden Abfallbehälter sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen unter Beachtung der örtlichen und betrieblichen Bedingungen sowie der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Dabei ist das Volumen der aufzustellenden Behälter so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.

Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Deckel gut schließen lassen und auch geschlossen bleiben.

Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, nicht in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden.

Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht.

Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf

für 35 l-Behälter 20 kg,

für 40 l-Behälter 40 kg,

für 60 l- und 80 l-Behälter 50 kg,

für 120 l-Behälter 60 kg,

für 240 l-Behälter 110 kg,

für 770 l-Behälter 360 kg und

für 1.100 l-Behälter 500 kg

nicht überschreiten.

- (4) Das Höchstgewicht eines Abfallsackes/eines Bündels darf 20 kg nicht überschreiten.
- (5) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i. S. d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „BG-Regel BGR 238-1“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

- (6) Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

In Fällen des Satzes 1 ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerung des Abfallbehälters oder Sammelcontainers sowie die Abfuhr von Abfallsäcken, offenen Behältnissen oder losen Abfällen zu verweigern.

- (7) Sollten durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder Fremdbefüllung mit nicht zugelassenen Gegenständen, an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen Schäden entstehen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der RegioEntsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- (8) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (9) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle, Gartenabfälle, Altpapierbündel und die Säcke für Alttextilien sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten grundsätzlich auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch an Hauswänden, in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer gelegt werden.

Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall kann der zugelassene und gebührenpflichtige Restabfallsack bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten Abfallbehälters für Restabfall und der zugelassene und gebührenpflichtige Gartenabfallsack (Laubsack/Grünabfallsack) bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten Abfallbehälters

für Bioabfall oder bei der Grünschnitt-Straßensammlung am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

In den Kommunen Langerwehe und Stolberg kann bei Bedarf ein gebührenpflichtiger Windsack genutzt werden.

Das Angebot der Abfuhr von Säcken in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Anschlussnehmers ergibt sich aus der Anlage 2 sowie nach den Festlegungen der §§ 15 und 18.

- Alsdorf:  
Die Gartenabfallsäcke (Laubsäcke) werden nur an den Terminen der GrünschnittStraßensammlung abgefahren (siehe Abfallkalender).
- Baesweiler:  
Die gebührenpflichtigen Gartenabfallsäcke (Laubsäcke) können zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlung (siehe Abfallkalender) und ganzjährig zusätzlich zu den Bioabfallbehältern und in den Monaten September bis Dezember von allen Anschlusspflichtigen, die einen Abfallbehälter für Restabfall vorschriftsmäßig nutzen oder Mitglied einer Abfallgemeinschaft sind, zu den Abfuhrterminen der Bioabfallbehälter bereit gestellt werden.
- Herzogenrath:  
Die Gartenabfallsäcke (Laubsäcke) können zu den Abfuhrterminen für Bioabfallbehälter und zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlungen bereitgestellt werden.
- Inden, Langerwehe, Nideggen, Niederzier, Simmerath:  
Die Gartenabfallsäcke (Bioabfallsäcke) aus Kraftpapier können nur zu den Abfuhrterminen der Bioabfallbehälter bereitgestellt werden

Die Bereitstellung der Abfälle hat am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages zu erfolgen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.

- (10) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt die RegioEntsorgung AöR im Einzelfall die Plätze, an denen die Abfälle von der RegioEntsorgung AöR übernommen bzw. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bereitgestellt/abgestellt werden. Für Außenlieger (Grundstücke, die

außerhalb geschlossener Ortschaften liegen) kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

- (11) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperrungen, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

## § 10

### Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2008 im Gebiet der Gemeinde Niederzier befindlichen Abfallbehälter im Eigentum der Bürger werden ab dem 01.01.2009 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Ab dem 01.01.2009 werden die Abfallbehälter ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2013 im Gebiet der Stadt Stolberg in Gebrauch befindlichen Kunststoffringabfallbehälter mit 35 l Volumen werden ab dem 01.01.2014 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Neue 35 l-Kunststoffringabfallbehälter sind nach Zustimmung der RegioEntsorgung AöR weiterhin durch den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Alle übrigen Abfallbehälter im Gebiet der Stadt Stolberg werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für das Einsammeln von Abfällen sind die in der **Anlage 2** genannten Abfallbehälter und -säcke zugelassen.

- (2) **Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle):**

Im Stadt-/Gemeindegebiet Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg und Würselen

erhält jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird,

im Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Nideggen, Roetgen, Simmerath  
erhält jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft

mindestens einen grauen Abfallbehälter mit standardmäßig grauem oder alternativ orangefarbenem Deckel für Restabfall, der zur Abholung bereit zu stellen ist.

- (3) **Bioabfälle:**

Die RegioEntsorgung AöR bietet zur Erfassung von Bioabfällen

– soweit mit den Städten/Gemeinden abgestimmt – an:

einen standardmäßig grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel oder alternativ einen grünen Abfallbehälter, der zur Abholung bereit zu stellen ist (Holsystem).

In diese Erfassungssysteme sind die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle zu geben.

Die Pflicht zur Überlassung entfällt, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück (Kleingärten und sonstige Gärten) verwendet wird.

Das Angebot der Bioabfallbehälter gilt nicht für das Gebiet der Stadt Stolberg.

**(4) Altpapier:**

Für die Abholung von Altpapier wird standardmäßig ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. alternativ ein blauer Abfallbehälter gestellt. Bis zum 31.12.2016 gilt, dass das Altpapier auch ohne die Nutzung eines Abfallbehälters für Altpapier in Kartons oder gebündelt zur Abholung bereitgestellt werden kann. Nach dem 31.12.2016 ist bei vorübergehend mehr anfallendem Altpapier die Bereitstellung des Altpapiers in Kartons oder gebündelt nur noch bei gleichzeitiger Nutzung von mindestens einem Abfallbehälter für Altpapier zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden.

**(5) Für die getrennte Erfassung von Alttextilien und Schuhen bietet die RegioEntsorgung AöR folgende Optionen an:**

a) eine haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien im Holsystem durch mindestens 2 x jährliche Straßensammlung,

b) eine flächendeckende Aufstellung von Sammelcontainern.

**(6) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich nach den §§ 11 und 13.**

**(7) In der Stadt Alsdorf kann in größeren Wohneinheiten der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag einen oder mehrere 1.100 l-Umleerbehälter für Restabfall benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restabfallbehältern pro jeweiliger Haushaltung räumlich nicht möglich ist.**

**(8) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR jedem Grundstück, welches für gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt wird, jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu.**

Auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen ist als Einheit zu berücksichtigen.

Abweichend gilt folgende Regelung für die Stadt Baesweiler:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

gen teilt die RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen. Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und gewerblich/industriell genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Zahl der Haushaltungen und der gewerblich/industriell genutzten Einheiten.

- (9) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12.
- (10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder bei Überprüfungen festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls aus privaten Haushaltungen bzw. der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden. § 21 kann Anwendung finden.
- (11) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der jeweiligen Städten/Gemeinden als Zweckverbandsmitglieder geregelt, sofern eine Gebührenpflicht für Abfallsäcke besteht.

Die Abfallsäcke werden an den jeweiligen bekanntgegebenen Verkaufsstellen angeboten. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsmitglieder festgesetzt.

- (12) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i. S. d. § 5 eine Reduzierung des Behältervolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen.

Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens kann gem. § 11 Abs. 1 auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche erfolgen, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.

- (13) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch/Volumenänderungen/Mieterwechsel) erfolgen auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen/Grundstückseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durch die RegioEntsorgung AöR und sind grundsätzlich gebühren-/entgeltpflichtig, soweit in der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR eine Regelung

getroffen ist. Auf Anforderung der RegioEntsorgung AöR ist die Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter kann jederzeit vorgenommen werden und sind gebührenfrei.

## **§ 11**

### **Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen**

- (1) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Restabfall-Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens.

Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Es gilt § 10 Abs. 12.

Liegen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 e) bb), § 7 Abs. 4 vor (Entzug des Bioabfallbehälters), wird eine vormals bewilligte Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgehoben und es gilt die Regelung in § 11 Abs. 1.

- (2) Vor dem 01. Januar 2011 vorgehaltenes Restabfall-Behältervolumen gilt als zugeteilt.
- (3) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushaltungen gem. den Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Stolberg und Würeselen sowie für die Gemeinde Simmerath. In den Gebieten dieser Verbandsmitglieder gelten folgende Regelungen:
- a. Im Gebiet der Stadt Alsdorf und der Stadt Baesweiler muss jede Haushaltung mindestens ein 80 l Abfallgefäß für Restabfall bereitstellen, unabhängig von der dort gemeldeten Personenanzahl; es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 vorliegen.
  - b. Im Gebiet der Gemeinde Simmerath ist jede Haushaltung verpflichtet ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 60 l pro Abfuhr vorzuhalten. Haushaltungen, die nur aus einer Person bestehen, können auf Antrag das Behältervolumen auf 60 l mit 4-wöchentlicher Leerung reduzieren.
  - c. Abweichend von Absatz 1 ist im Gebiet der Stadt Stolberg jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten.  
Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompos-

tieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine komposthaltigen Abfälle über die Restabfallbehälter und die Gartenabfallsammlung entsorgt werden.

- d. Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.
- (4) Den Mitarbeitern sowie den Beauftragten der RegioEntsorgung sowie des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Betretungs- und Kontrollrecht einzuräumen.

## **§ 12**

### **Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Nach Maßgabe des § 7 S. 4 GewAbfV besteht die Verpflichtung einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EWG) ermittelt. Je Einwohnerequivalent (siehe hierzu Absatz 4) wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Woche festgesetzt.
- (2) Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 l bei 14-tägiger Leerung). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.
- (3) Abweichend von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der RegioEntsorgung AöR sowie einer durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Woche je Einwohnerequivalent redu-

ziert werden.

(4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Tabelle.

	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Maßstab</b>	<b>EWG</b>
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Altenheime, Kinderheime, Wohnheime)	je Platz	1,0
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1,0
c)	Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler, Kinder	1,0
d)	Speisewirtschaften und Imbissstuben, Imbisswagen	je Beschäftigten	4,0
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigten	2,0
f)	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze	je 4 Betten/ Stellplätze	1,0
g)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2,0
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.
- (6) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (z. B. Minijobber), werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Jugendheime, Kirchen u. a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (8) In Fällen, für die Abs. 4 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 7 entsprechend.

- (9) Abweichend von den Absätzen 1-3 gilt für das Gebiet der Stadt Stolberg Folgendes:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das nach Abs. 4 bzw. Abs. 9 berechnete Behältervolumen zu dem in § 11, soweit dieser für die jeweilige Stadt/Gemeinde Anwendung findet, festgelegten Behältervolumen für private Haushaltungen hinzugerechnet.

- (11) Abweichend von den Absätzen 1-10 gilt Folgendes:

Wird aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen festgestellt, dass das nach EWG festgesetzte Abfallbehältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht ausreicht, so ist ein dem tatsächlichen Abfallbedarf entsprechendes Volumen ohne einer Zugrundelegung von EWG festzusetzen.

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen sind Abfallbehälter entsprechend des tatsächlichen Abfallaufkommens ohne eine Zugrundelegung von EWG befristet zusätzlich festzusetzen.

- (12) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. den Abs. 1-11 gilt nicht für die Stadt Baesweiler.

Im Gebiet der Stadt Baesweiler wird das Restabfallbehältervolumen für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grundlage des tatsächlich benötigten Behältervolumens bestimmt und festgelegt. Es ist mindestens ein 80 l Abfallbehälter für Restabfall vorzuhalten.

- (13) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 gilt nicht für die Stadt Würselen.

Im Gebiet der Stadt Würselen gilt folgende Regelung:

Nach Maßgabe des § 7 S. 4 GewAbfV besteht die Verpflichtung einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Her-

kunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzwerten (EWG) ermittelt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens je Einwohnerequivalenzwert gelten § 11 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechend.

Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis maximal 36 EWG (entspricht 1.100 l). Ergibt die Berechnung nach Abs. 2 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach tatsächlichem Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

- (14) Die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens ist von den Grundstückseigentümern, Abfallerzeugern/-besitzern zu dulden.

### § 13

#### Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall

##### Stadtgebiet Würselen:

- (1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 l und höchstens 24 l zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.
- (2) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.
- (3) Im Stadt-/Gemeindegebiet Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich und Niederzier kann jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 120 Liter erhalten. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 1 e).
- (4) Im Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Nideggen, Roetgen und Simmerath kann jede Haushalt/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.
- (5) Im Gebiet der Stadt Stolberg werden keine Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt.

## § 14

### Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden.

Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der jeweiligen Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle gelten die §§ 11 und 12.

Abweichend hiervon kann hinsichtlich der Benutzung der Restabfallbehälter für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Alsdorf bis zu 3 und in der

Stadt Baesweiler bis zu 6 Personen umfassen.

Für die Gemeinde Simmerath gilt:

- a) Restabfall: Auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) können innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jeder Haushalt ein Mindestbehältervolumen von 60 l zur Verfügung stehen muss.
- b) Bioabfall: Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushaltungen zugelassen werden, die einen Bioabfallbehälter nutzt. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushaltungen zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Bioabfallbehälter zugelassen werden.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber eine Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

## § 15

### Häufigkeit der Leerung / Abholtermine

- (1) Die Abfallbehälter in den einzelnen Mitgliedskommunen werden wie folgt geleert:

Alsdorf

Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

c. Baesweiler

80 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
770 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/ 4-wöchentlich/auf Abruf
1.100 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/ 4-wöchentlich/auf Abruf
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

d. Eschweiler

Altpapierbehälter:	4-wöchentlich
--------------------	---------------

e. Herzogenrath

Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

f. Inden

Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

g. Langerwehe

60 l-Restabfallbehälter:	4-wöchentlich
120 l-Restabfallbehälter:	4-wöchentlich
240 l-Restabfallbehälter:	4-wöchentlich
1.100 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	monatlich

Ausnahmen:

Restabfallbehälter entsprechend § 12 mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l werden zweiwöchentlich entleert.

Altpapierbehälter in den Ortschaften Hamich, Heistern, Schönthal und Wenau werden zweimonatlich entleert.

h. Linnich

80 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
120 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
240 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
1.100 I-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	monatlich

i. Nideggen

60 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich
80 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
120 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
240 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
770 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich/auf Abruf
1.100 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich/auf Abruf
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

j. Niederzier

Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	monatlich

k. Roetgen

60 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich
80 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich
120 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
240 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
770 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich/auf Abruf
1.100 I-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich/4-wöchentlich/auf Abruf
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

l. Simmerath

60 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
80 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
120 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
240 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
1.100 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/ 4-wöchentlich/auf Abruf
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

Ausnahmen:

Auf Antrag können 60 l Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe 4-wöchentlich entleert werden.

m. Stolberg

35 l-Restabfallbehälter (Ringtonne):	wöchentlich/2-wöchentlich
40 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich
60 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/3-wöchentlich
80 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/3-wöchentlich
120 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/3-wöchentlich
240 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/3-wöchentlich
770 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/monatlich
1.100 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich/2-wöchentlich/monatlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

n. Würselen

120 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
240 l-Restabfallbehälter:	2-wöchentlich
770 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich
1.100 l-Restabfallbehälter:	wöchentlich
Bioabfallbehälter:	2-wöchentlich
Altpapierbehälter:	4-wöchentlich

(2) Gartenabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden in

- Langerwehe jeweils einmal im Frühjahr und einmal im Herbst,

- Würselen zweimal,
- Linnich viermal in der Hauptvegetationszeit,
- Baesweiler viermal,
- Niederzier fünfmal,
- Alsdorf und Herzogenrath sechsmal,
- Inden neunmal

im Jahr statt.

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich. Dies gilt nicht für die Gemeinde Roetgen und für die Städte Nideggen und Stolberg.

- (3) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht. Entsprechendes ist den Abfallkalendern der RegioEntsorgung AöR zu entnehmen.

## § 16

### Identifikationssystem

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler und Würselen ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restabfallbehälter mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (unter anderem Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfallbehälter manuell erfasst.
- (3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der jeweiligen in Abs. 1 genannten Städte und der Gemeinden geregelt.

## § 17

### Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Abfälle werden auch als Sperrgut und Sperrmüll bezeichnet. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die

mit dem Grundstück fest verbunden waren.

Sperrige Abfälle sind frei von Schadstoffen bereitzustellen.

Näheres ergibt sich aus der Anlage 3 „Positivliste zur Sperrgutabfuhr“.

- (2) Die Sperrgutabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf im Holsystem durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer kann die angefallenen sperrigen Abfälle über die Sperrgutabfuhr der RegioEntsorgung AöR entsorgen lassen.
- (3) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Bei der Anmeldung der Abfuhr von sperrigen Abfällen haben die Abfallbesitzer, vorsorglich einer ggfs. eintretenden Nachweispflicht, die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrgutaufkommens mitzuteilen. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht der einzelnen Sperrgutgegenstände darf 75 kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushaltung ist auf ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> beschränkt. Die RegioEntsorgung AöR ist bei erheblicher Überschreitung des Sperrgutvolumens von 3 m<sup>3</sup> im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen. Nach Sachverhaltsklärung ist ein erneuter Termin zu vereinbaren. Die nachfolgende Abfuhr erfolgt gemäß dem obigen Verfahren nach Satz 1 bis 4.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte i.S. des § 3 ElektroG (hierzu gehören auch Kühl- und Gefriergeräte) sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe in Herzogenrath, in Stolberg und in Würselen sowie ELC Horm, ELC Süd und ELC Warden) gebührenfrei angeliefert werden. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Daneben werden Altgeräte mit Kantenlängen größer 30 cm und Gewicht bis zu 75 kg durch die RegioEntsorgung AöR auch bei den Anschlussberechtigten gebührenfrei abgeholt. Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Altgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm (keine Bildschirmgeräte) und alle Altmetalle können zusätzlich über Depotcontainer entsorgt werden. Standorte der Depotcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben.

Aus den Altgeräten sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, zu entnehmen.

## § 18 Gartenabfälle

- (1) Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) sind, soweit sie nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden können, an den von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen in offenen umleerbaren Behältnissen oder mit Naturkordel gebündelt oder in die von der RegioEntsorgung AöR zugelassenen kompostierbaren Laubsäcke zur Abholung an den Straßenrand bereit zu stellen. Baum- und Strauchschnitt wird nur gebündelt und bis zu einem Astdurchmesser von max. 10 cm abgefahren. Die Länge darf max. 1 m betragen. Je angeschlossenes Grundstück und je Abfuhr können bis zu 1,5 m<sup>3</sup> entsorgt werden. In handelsüblichen Plastiksäcken eingefüllte Gartenabfälle werden nicht abgefahren.
- (2) Standorte und Benutzungszeiten der Abfallcontainer für die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle u.a. an Wertstoffhöfen, werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Abfallmenge ist auf eine Höchstmenge von 1,5 m<sup>3</sup> (Pkw-Kofferraum) je Anlieferung begrenzt.
- (3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2 m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 – 4 gelten folgende Regelungen für die Stadt/Gemeinde:
  - a) Inden:

Gartenabfälle können in den zugelassenen Gartenabfallsäcken oder mit Naturkordel zu Bündeln verschnürt an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen mit der Bezeichnung „Grünschnitt-Straßensammlung“ bereitgestellt werden. Zusätzlich dazu dürfen zu diesen Terminen auch anderweitige offene Umleerbehältnisse (z. B. Eimer, Körbe usw.) mit Gartenabfällen befüllt zur Straßensammlung bereitgestellt werden.
  - b) Linnich:

Gartenabfälle können in mit Naturkordel zu Bündeln verschnürt an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen mit der Bezeichnung „Grünschnitt-Straßensammlung“ bereitgestellt werden. Zusätzlich dazu dürfen zu diesen Terminen auch anderweitige offene Umleerbehältnisse (z.B. Eimer, Körbe usw.) mit Gartenabfällen befüllt zur Straßensammlung bereitgestellt werden. In der Zeit von März und Dezember können jeweils zu bestimmten Öffnungszeiten Baum-, Strauch- um Heckenschnitt aus Haus- und Kleingärten am Bauhof Linnich gegen Gebühr abgegeben werden; ausgenommen sind ebensolche Abfälle aus dem gewerblichen und forstwirtschaftlichen Bereich. Die Anlieferung bei

der Annahmestelle wird auf 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung begrenzt.

c) Nideggen:

In Nideggen können Gartenabfälle zu bestimmten Zeiten an bekanntgegebenen Standorten abgegeben werden. Zusätzliche Informationen hierzu können dem Abfallkalender und der Internetseite der RegioEntsorgung entnommen werden.

## § 19

### **Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für sperrige Abfälle (Sperrgut) und Restabfälle**

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf den Stadt-/Gemeindegebieten Baesweiler, Herzogenrath, Simmerath, Stolberg und Würselen je eine Wertstoffsammelstelle bzw. je einen Wertstoffhof.

Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur den jeweiligen Berechtigten der jeweiligen Stadt/Gemeinde im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren für Abfallbehälter für Restabfall oder für eine Abfallentsorgungsgemeinschaft im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde Baesweiler, Herzogenrath, Simmerath, Stolberg oder Würselen entrichten.

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.

- (2) Restabfall (insbesondere Hausmüll), sperrige Abfälle, Gartenabfälle, Alttextilien und Schuhe sowie sonstige Wertstoffe können auch an den Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den ELCs Horn, Süd und Warden abgegeben werden. Die Gebührenordnung des ZEW ist maßgeblich.

## § 20

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 21**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 KrWG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR oder des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und dort zu dulden (§ 19 KrWG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens (§ 10) und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 sowie der Abs. 1 und 2 des § 21 sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR/vom Zweckverbandsmitglied ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 22**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

#### **Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten**

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Treten in Kommunen, in denen ein Ident-System angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Behälterleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die

Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.

- (3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i. S. d. § 4 oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. d. § 5 auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 23**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 Abs. 4.

## **§ 24**

### **Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

## **§ 25**

### **Verwaltungshelfer**

Die Städte und Gemeinden können sich zur Erhebung der Gebühren für zusätzliche Sperrgutabfahren, die in der gemeindlichen Abfuhrgebühr für Restabfall nicht enthalten sind, der RegioEntsorgung AöR bedienen, soweit sie die Aufgabe der Gebühren-/Entgelterhebung für diese Tatbestände nicht ohnehin schon auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen haben. Im Falle dessen erhebt die RegioEntsorgung AöR diese Gebühren im Namen und im Auftrag der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt durch die Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

## **§ 26**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 27**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstücke, die für private sowie gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Eine private Haushaltung besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.
- (3) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

## **§ 28**

### **Modellversuche**

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die RegioEntsorgung AöR nach Beschluss im Verwaltungsrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 29**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, sich entgegen § 5 nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat, es sei denn es besteht eine Ausnahme gem. § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang);
  3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
  4. gegen seine Pflicht aus § 8 verstößt;
  5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR gem. § 10 zugelassene Behälter bereitstellt und/oder unter Beeinträchtigung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Grundstücke vor 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt – letztgenanntes gilt auch für die Sammlung von Abfallsäcken, sperrige Abfälle, Gartenabfallsäcken und Altpapierbündeln - bzw. nach Entleerung den Abfallbehälter nicht ohne schuldhaftes Zögern zurückstellt;
  6. gem. § 17 sperrige Abfälle im Sinne dieser Abfallsatzung in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des § 3 ElektroG nicht gem. § 17 Abs. 4 einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 17 Abs. 3 die sperrigen Abfälle nicht bei der RegioEnt-

- sorgung AöR anmeldet und/oder das Gewicht der einzelnen Gegenstände von 75 kg bzw. die Menge pro eigener Abfuhr und eigener Haushaltung von einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> überschreitet. Die Nachweispflicht über die Anmeldung sowie die Art und Menge des eigenen Sperrguts obliegt hierbei nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 dem Besitzer selbst;
7. entgegen § 19 Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffhöfe, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
  8. gem. § 20 den erstmaligen Anfall von Abfällen und/oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des/der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
  9. entgegen § 21 als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
  10. anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder entgegen den Anforderungen nach § 9 Abs. 5 nachsortiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand der RegioEntsorgung AöR.

### **§ 30** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung einschließlich ihrer Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 15.12.2014 außer Kraft.